

(in der Fassung vom 25. Februar 2009)

Master-Studiengang „International Studies in Sports Sciences“**§ 1 Studiumumfang**

- (1) Der Master-Studiengang „International Studies in Sports Sciences (IS³)“ umfasst Leistungen im Umfang von 120 ECTS Credits (cr).
- (2) Das Master-Programm (ohne Prüfungen und Masterarbeit) ist eingeteilt in:
- einen **Grundlagen-Bereich** (60 Credits)
 - „Übersichtskurse“ und „Forschungsmethodologie I/II“ (26 Credits).
 - „Teilbereiche der Sportwissenschaften“ (naturwissenschaftlich-medizinisch / sozial-verhaltenswissenschaftlich / kultur-humanwissenschaftlich / Angewandte Sportwissenschaften (28 Credits).
 - „Theorie und Praxis des Sports und der Bewegung“ (6 Credits)
 - **Ergänzende Studien (interdisziplinär)** (6 Credits)
 - **Spezialisierung** (13 Credits)
- (3) Spätestens am Ende des 1. Semesters des Master-Programms muss der/die Studierende an einer umfassenden Studienberatung teilnehmen und in diesem Zusammenhang einen Studienschwerpunkt wählen. Mögliche Studienschwerpunkte sind im Studienplan aufgeführt. Die Studienberatung kann vom „Ständigen Prüfungsausschuss für die sportwissenschaftlichen Studiengänge“ (im folgenden: StPA) oder bei dem/der Dozent/in, der/die die Schwerpunktsetzung (Studienprofil) betreut, in der die Master-Arbeit geschrieben werden wird, durchgeführt werden.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die nachfolgenden Module I bis IX bilden die Studieninhalte des Masterstudien-gangs.

Modul I Grundlegende Überblicks- und Methodologiekurse

Veranstaltung	cr	Bemerkungen	Sem.
Überblick zu den Sportwissenschaften	5	DL ¹ 1. - 2. SW ²	1
Überblick zum sportwissenschaftlichen Arbeiten	5	DL 3. - 5. SW	1
Forschungsmethodologie I (empirisch)	8	DL 6. - 10. SW	1
Forschungsmethodologie II (hermeneutisch)	8	DL 11. - 15. SW	1
Insgesamt	26		

¹ DL = Distance Learning² SW = Semesterwoche

**Modul II Naturwissenschaftlich-medizinischer Teilbereich
der Sportwissenschaften**

Veranstaltung	cr	Bemerkungen	Sem.
Einführung in Naturwiss.-Medizin., Sozial-Verhaltenswiss., Kultur-Humanwiss. Aspekte der Sportwissenschaften	2	3. SW	2
Sportbiologie – Sportmedizin	2	4. SW	2
Sportbiomechanik	2	5. SW	2
Sportinformatik	2	6. SW	2
Insgesamt	8		

**Modul III Sozial-verhaltenswissenschaftlicher Teilbereich
der Sportwissenschaften**

Veranstaltung	cr	Bemerkungen	Sem.
Einführung in Naturwiss.-Medizin., Sozial-Verhaltenswiss., Kultur-Humanwiss. Aspekte der Sportwissenschaften (siehe Modul II)	s.o.	3. SW	2
Sportpsychologie	2	9. SW	2
Sportsoziologie	2	10. SW	2
Sportpädagogik	2	11. SW	2
Insgesamt	6		

**Modul IV Kulturell-humanwissenschaftlicher Teilbereich
der Sportwissenschaften**

Veranstaltung	cr	Bemerkungen	Sem.
Einführung in Naturwiss.-Medizin., Sozial-Verhaltenswiss., Kultur-Humanwiss. Aspekte der Sportwissenschaften (siehe Modul II)	s.o.	3. SW	2
Sportpolitik / Sportrecht / Sportökonomie	2	12. SW	2
Sportphilosophie	2	13. SW	2
Sportgeschichte	2	14. SW	2
Insgesamt	6		

Modul V Angewandte Sportwissenschaften

Veranstaltung	cr	Bemerkungen	Sem.
Einführung in Themenfelder der Sportwissenschaften	2	3. SW	3
Natursportarten	2	4. SW	3
Trainingslehre	2	5. SW	3
Motorisches Lernen	2	6. SW	3
Insgesamt	8		

Modul VI Theorie und Praxis des Sports und der Bewegung

Veranstaltung	cr	Bemerkungen	Sem.
Theorie + Praxis des Sports und der Bewegung (Wandern, Radfahren, Bergsteigen)	2	Eine Wo im Sept.	1
Theorie + Praxis des Sports und der Bewegung (Schneesport) außerhalb der Vorlesungszeit	2	Eine Wo je nach-Angebot	2
Theorie + Praxis des Sports und der Bewegung (Tanz/Wassersport/Flugsport)	2	7. SW	3
Insgesamt	6		

Modul VII Ergänzende Studien (Interdisziplinäre Studien)

Veranstaltung	cr	Bemerkungen	Sem.
Ergänzende Studien I: Informationskompetenz	2	1. SW	2
Ergänzende Studien II: Sprachkurs Deutsch	2	2. SW	2
Ergänzende Studien IV: Sportwissenschaftliche Exkursion	2	2. SW	3
Insgesamt	6		

Modul VIII Spezialisierung

Veranstaltung	cr	Bemerkungen	Sem.
Ergänzende Studien III: Schwerpunktbildung Einführung und Beginn in der 1. SW & Veranstaltungen verteilt über das Sommersemester	7	1. SW	3
Spezielle/individuelle Studien A	2		1
Spezielle/individuelle Studien B	2		2
Spezielle/individuelle Studien C	2		3
Insgesamt	13		

Modul IX Prüfungen

Veranstaltung	cr	Sem.
Betreute Vorbereitung der Abschlussprüfungen	1	3
Schriftliche Abschlussprüfung	6	3
Mündliche Abschlussprüfung	4	3
Masterarbeit	30	4
Insgesamt	41	

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen I bis V werden schriftlich abgeschlossen und stehen jeweils in Verbindung zu einem Kurs. Schriftliche Prüfungen dauern maximal zwei Stunden. Sie werden von dem/der zuständigen Dozenten/in bewertet. Die Prüfungszeiten werden vom StPA über das Prüfungsamt für Sportwissenschaft bekannt gegeben. In den Modulen VI bis VIII sind Studienleistungen zu erbringen. Die Art der Studienleistung wird von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Prüfungsleistungen müssen mit einer mindestens ausreichenden Note abgeschlossen werden; Studienleistungen müssen zumindest als „bestanden“ gewertet werden.

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang „International Studies in Sports Sciences“ (IS³) besteht aus:

1. zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen,
2. einem akademischen Mitarbeiter bzw. einer akademischen Mitarbeiterin,
3. einem/r Studierenden mit beratender Stimme,

- 5 -

4. dem Sekretär/der Sekretärin des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Für die zuerst genannten vier Mitglieder werden StellvertreterInnen gewählt.

§ 4 Unterrichts- und Prüfungssprache

Kurse und Prüfungen werden in der englischen Sprache abgehalten.

§ 5 Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus den folgenden vier Prüfungsteilen

1. Leistungen aus den studienbegleitenden Prüfungen
2. Schriftliche Master-Prüfung (vier Stunden)
3. Mündliche Abschlussprüfung (maximal 60 Minuten)
4. Master-Arbeit.

Diese vier Prüfungsteile werden in obiger Sequenz durchgeführt. Die M.A.-Abschlussprüfungen werden in Woche 30 des Studienjahres (Anfang August) abgehalten. Die Termine zur Anmeldung werden vom StPA festgelegt und vom Prüfungssekretariat bekannt gegeben.

- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen der Master-Prüfung müssen in den in § 2 Abs. 1 genannten Modulen abgelegt werden. Der Prüfungsmodus ist in § 2 Abs. 2 geregelt.
- (3) Abhängig vom Thema der gewählten Masterarbeit kann nach Erbringung von mindestens der Hälfte der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und dem Abschluss der relevanten Kurse (ein Seminar in dem Bereich, für den das Studienprofil nach § 1 Abs. 3 festgelegt worden ist) mit der Masterarbeit begonnen werden. Hierzu ist die Zustimmung eines Hochschullehrers bzw. einer Hochschullehrerin und des StPA notwendig. Gruppenarbeit ist möglich. Für die Erstellung der Masterarbeit und deren Abgabe stehen sechs Monate zur Verfügung. Für die bestandene Master-Arbeit werden 30 Credits vergeben.
- (4) Die abschließende schriftliche Prüfung dauert vier Stunden. Der Kandidat bzw. die Kandidatin muss eine Fragestellung aus den Modulen II, III, IV oder V wählen und bearbeiten, die sich auf ein Theorie- bzw. Themenfeld der Sportwissenschaft bezieht:

Modul II: Naturwissenschaft und Medizin

9 Sportbiologie und Sportmedizin

10 Sportbiomechanik

11 Sportinformatik

Modul III: Sozial- und Verhaltenswissenschaften

13 Sportpsychologie

14 Sportsoziologie

15 Sportpädagogik

Modul IV: Kultur- und Humanwissenschaften

16 Sportpolitik / Sportrecht / Sportökonomie

17 Sportphilosophie

18 Sportgeschichte

Modul V: Angewandte Sportwissenschaften

22 Natursportarten

23 Trainingslehre

24 Motorisches Lernen

Für die bestandene schriftliche Abschlussprüfung werden 6 Credits vergeben.

(5) Die mündliche Abschlussprüfung dauert maximal eine Stunde. Die Prüfungsfragen werden vom Prüfer bzw. von der Prüferin aus einem größeren Themenfeld gestellt, auf das sich der/die Prüfende und der Kandidatin/die Kandidatin vorher geeinigt haben. Wenn sich der/die Studierende für diese Prüfung anmeldet, wird das Themenfeld vom StPA notiert. In Abstimmung mit dem Prüfer bzw. der Prüferin kann die mündliche Abschlussprüfung auch aus einem Kolloquium zum Thema der Master-Arbeit bestehen. Für die bestandene mündliche Abschlussprüfung werden 4 Credits vergeben.

(6) Die Gesamtnote für den Masterstudiengang wird folgendermaßen gebildet:

B_1 = Block 1: die ungerundete Note des Moduls I geht mit 10%,

B_2 = Block 2: Das arithmetische ungewichtete, ungerundete Mittel aus den Noten der Module II bis V geht mit 30%,

B_3 = Block 3: die ungerundete Note der schriftlichen Abschlussprüfung mit 10%,

B_4 = Block 4: die ungerundete Note der mündliche Prüfung mit 10%,

B_5 = Block 5: die ungerundete Note des Moduls VIII geht mit 20%,

B_6 = Block 6: die ungerundete Note der Master-Arbeit mit 20%

in die Gesamtnote ein.

Bei der Berechnung der Noten für die einzelnen Blöcke wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Gesamtnote = $0.10 \cdot B_1 + 0.30 \cdot B_2 + 0.10 \cdot B_3 + 0.10 \cdot B_4 + 0.20 \cdot B_5 + 0.20 \cdot B_6$

Jeder der Blöcke 1 bis 6 muss erfolgreich absolviert sein (Note 4 oder besser bzw. bestanden).

- 7 -

Die Kurse der Module VI und VII werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Sie werden jedoch im Prüfungszeugnis als „bestanden“ vermerkt.

Die Umrechnung der Noten in das internationale Bewertungssystem der relativen Bewertung mit den Noten A, B, C, D, E und F erfolgt entsprechend der zentralen Regelung der Universität Konstanz, sofern die Datengrundlage eine solche Berechnung ermöglicht.

Mit dem Zeugnis wird dem/der Studierenden ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Anmerkung:

Diese Bestimmungen vom 25. Februar 2009 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 4/2009 veröffentlicht.